

0450
URNr. /2015
SC (GmbH KinderReich gGmbH)

GmbH-Gründung

Heute, den sechsten März zweitausendfünfzehn

- 06.03.2015 -

erschieden gleichzeitig vor mir,

[REDACTED]

Notarin mit dem Amtssitz in München, an der Geschäftsstelle in 80333
München, Windenmacherstraße 2:

1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],
Postanschrift: [REDACTED]
ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalausweises,
hier handelnd nicht im eigenen Namen,
sondern für
 - a) [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
aufgrund notarieller Vollmacht, die in Urschrift vorlag und dieser Ur-
kunde beigelegt ist
 - b) die
Fundación Arenales
mit dem Sitz in Madrid (Spanien)
(Anschrift: 28025 Madrid, Avenida de los Poblados 151),
aufgrund Vollmacht, mit dem Versprechen diese in notariell beglau-
bigter Form unverzüglich nachzureichen.

2. [REDACTED],
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
ausgewiesen durch Vorlage seines spanischen Reisepasses.

~~_____~~ ist nach Angabe spanischer Staatsangehöriger, er spricht nach meiner, der Notarin, Überzeugung, ausreichend deutsch, wie es sich aus einer eingangs geführten Erörterung ergeben hat. Die Zuziehung eines Dolmetschers war daher nicht veranlasst; sie wurde auch nicht gewünscht.

Die Notarin bestätigt, die Identifizierung gemäß § 1 Geldwäschegesetz vorgenommen zu haben. Kopien der Ausweispapiere sind deswegen anliegend der Urschrift beigelegt, womit die Beteiligten einverstanden sind.

Die Erschienenen erklärten mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Gesellschaftsgründung

~~_____~~ und die Fundación Arenales errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

KinderReich gGmbH
mit dem Sitz in München.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bemessen sich nach der Satzung, die dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist und auf die verwiesen wird. Die Anlage wurde von der Notarin vorgelesen.

II.

Übernahme der Stammeinlagen

Auf das Stammkapital von € 25.000,00
- i.W. Euro fünfundzwanzigtausend -
übernehmen an Stammeinlagen:

1. ~~_____~~ 10.000 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis 10.000 laut Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je € 1,00, also insgesamt € 10.000,00
- i.W. Euro zehntausend -,
hierauf ist sofort ein Betrag in Höhe von € 5.000,00 in Geld zu zahlen;

2. [REDACTED] 1.250 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 10.001 bis 11.250 laut Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je € 1,00, also insgesamt € 1.250,00
- i.W. Euro eintausendzweihundertfünfzig-,
hierauf ist sofort ein Betrag in Höhe von € 625,00 in Geld zu zahlen;
3. Die Fundación Arenales 13.750 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 11.251 bis 25.000 laut Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je € 1,00, also insgesamt € 13.750,00
- i.W. Euro dreizehntausendsiebenhundertfünfzig-,
hierauf ist sofort ein Betrag in Höhe von € 6.875,00 in Geld zu zahlen.
4. Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig, im Übrigen auf jederzeit mögliche Anforderung der Geschäftsführung. Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

III.

Gesellschafterversammlung

Die Gründungsgesellschafter treten sodann zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig, was folgt:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

- a) [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED],
- b) [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
- c) [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

Jeder der vorbestellten Geschäftsführer vertritt einzeln.

IV.

Kosten und Abschriften

Die Kosten der Errichtung, der Abschriften und des Vollzuges dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:

- jeder Gesellschafter,
- die Gesellschaft,
- das Registergericht,
- das Finanzamt für Körperschaften.

V.

Hinweise

Die Beteiligten wurden von der Notarin insbesondere hingewiesen

1. darauf, dass jeder persönlich haftet, der vor Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt;
2. darauf, dass - wie im vorliegenden Fall - bei einer Bargründung, die übernommene Stammeinlage tatsächlich in Geld zu leisten ist und nicht durch Einbringung von Sachgegenständen erbracht werden kann. Weiter wurde über die Problematik der Rückzahlung von Einlageforderungen belehrt;
3. auf die sog. Differenzhaftung der Gründer, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits auch nur Teile ihres Stammkapitals verloren haben sollte;
4. darauf, dass jeder einzelne Gesellschafter auch für fehlende Einlagen aller übrigen Gesellschafter haftet, dass dies im Falle späterer Kapitalerhöhungen selbst dann gilt, wenn er sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen sollte, und dass jeder Gesellschafter auch für die Er-

